OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653524/4/FP**

Datum: **Linz, 2. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 29.04.2025, GZ: BHFRVerk-2025-109129/4-GMS, betreffend eine Aufforderung gemäß § 24 Abs. 4 FSG, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid forderte die belangte Behörde die Beschwerdeführerin (Bf) auf, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Die Aufforderung gründete auf einem Vorfall vom 23.03.2025. Die Behörde führte auf das Wesentliche zusammengefasst aus, die Bf habe einen Verkehrsunfall verursacht und dabei einen Leitpflock beschädigt und dies nicht bemerkt. Darauf von einer Zeugin angesprochen habe sie nicht reagiert.
Es seien Bedenken an der Wahrnehmungsfähigkeit der Bf entstanden.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz rechtzeitig Beschwerde in welcher sie unter ausführlicher Begründung die Feststellungen der Behörde bestritt.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 06.06.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 30.09.2025 zu welcher die Bf mit ihrer Anwältin erschienen ist und ausführlich befragt werden konnte.
Die belangte Behörde nahm ebenfalls an der Verhandlung teil.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf fuhr am 23.03.2025 mit ihrem PKW von C__ nach Hause nach D__. Die Bf befuhr dabei die L1476 und geriet im Bereich des Straßenkilometers 3,2 mit dem Vorderrad auf eine Verkehrsinsel. Der Aufprall erzeugte ein erhebliches Geräusch durch welches die Bf nicht wahrnahm, dass sie einen Leitpflock beschädigt hatte. Das KFZ der Bf wurde am Kotflügel beschädigt. Weiters platzte ihr Vorderreifen. Die Bf entschloss sich, da es ein Sonntag war und sie nicht mehr weit nachhause hatte, langsam auf der Felge weiterzufahren. In E__ stellte sie ihr KFZ auf dem Parkplatz der Firma F__ ab, um es dort reparieren zu lassen.

Die Bf machte vor Gericht einen für ihr Alter rüstigen und „klaren" Eindruck. Sie konnte alle Fragen des Gerichts akustisch unmittelbar wahrnehmen und reagierte auf alle Fragen des Gerichts prompt mit logisch nachvollziehbaren und inhaltlich schlüssigen und flüssigen Antworten, die auch sehr glaubwürdig wirkten und sämtliche Umstände frei und nicht eingelernt darstellte. Auch körperlich wirkte die Bf rüstig.

Es ist nichts hervorgekommen das geeignet wäre, begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu erwecken.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt und den Wahrnehmungen des erkennenden Richters in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.
Der Sachverhalt in Bezug auf den Verkehrsunfall wird von Bf nicht bestritten. Sie bestreitet aber, zum Lenken von KFZ gesundheitlich nicht geeignet zu sein und legt dar, dass sie nicht bemerkt hat, einen Leitpflock touchiert und beschädigt zu haben, was aufgrund des heftigen Aufpralls und des lauten Geräuschs nachvollziehbar erscheint. Ob die Bf die Beschädigung nach der Judikatur des VwGH bemerken hätte müssen und ob sie fahrlässig war, war Sache des Strafverfahrens und ist für das vorliegende Verfahren nicht von Relevanz.
Es zeigt sich zunächst, dass die Meldungsleger stets von der Verkehrsunzuverlässigkeit der Bf sprechen. Tragfähige Hinweise darauf, dass die Bf relevante gesundheitliche Schwächen aufweist, können dem Behördenakt aber nicht entnommen werden.

Wie bereits in den Feststellungen dargelegt, haben sich bei Gericht nicht die geringsten Anhaltspunkte ergeben, dass die Bf aufgrund welcher Umstände auch immer, in Bezug auf ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen eingeschränkt wäre. Das Gegenteil war der Fall. Die Bf machte einen für ihr Alter äußerst wachen Eindruck, vor allem in geistiger Hinsicht. Im ausführlichen Gespräch ergaben sich keinerlei Hinweise darauf, dass bei der Bf demenzielle Prozesse eingesetzt haben, vielmehr konnte sie den Vorfall lebendig und lebensnah in außergewöhnlich präziser Sprache schildern und ergab sich das Bild eines unglücklichen Missgeschicks, wohl infolge mangelnder Aufmerksamkeit, das jedermann unterlaufen kann. Es ist aber nicht der Eindruck entstanden, dass dies aufgrund eines fortgeschrittenen Alterungsprozesses oder anderer pathologischer Umstände der Fall war.
Es ergaben sich also keine Hinweise auf irgendwelche führerscheinrelevanten Zustände, was letztlich auch die Behörde bestätigte.
Insgesamt ergab sich also das Bild einer rüstigen älteren Dame, die in einem guten Allgemeinzustand zu sein scheint und geistig vollkommen klar ist.

Es ergaben sich insofern bei Gericht keine Bedenken im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung der Bf zum Lenken von KFZ.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen. […]

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Die Erlassung eines Aufforderungsbescheids nach § 24 Abs. 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30.09.2002, 2002/11/0120; 13.08.2003, 2002/11/0103; 20.04.2004, 2003/11/0243 u.a.).

„Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen. (VwGH 16.04.2009; 2009/11/0020)"

IV.2. Im vorliegenden Fall wurde die Bf aufgefordert, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

„Die nachvollziehbare Darlegung begründeter Bedenken schon im Aufforderungsbescheid ist Voraussetzung für dessen Rechtmäßigkeit. Zweck der amtsärztlichen Untersuchung ist es nicht etwa, erst abzuklären, ob begründete Bedenken überhaupt bestehen; vielmehr soll in Gutachten geklärt werden, ob die Bedenken zutreffen oder nicht, ob beim Betreffenden also die gesundheitliche Eignung weiterhin gegeben ist (vgl. VwGH 16.4.2009, 2009/11/0020)."
(VwGH 14.02.2024, Ra 2021/11/0094)

Das Gericht konnte führerscheinrelevante Zustände nicht im Ansatz feststellen. Die Bf wirkte weder verwirrt, noch zeigte sie einen Zustand der Unsicherheit, ganz im Gegenteil. Auch ein fortgeschrittener Alterungsprozess, vor allem geistig, war nicht zu erkennen.

IV.3. Aus den dargestellten Gründen ist der Beschwerde – mangels ausreichender begründeter Bedenken – Folge zu geben und ist der Bescheid ersatzlos aufzuheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Vorliegende Entscheidung beruht auf der einzelfallbezogenen Einschätzung des

gesundheitlichen Zustands des Bf und darauf basierenden beweiswürdigenden Erwägungen. Die Entscheidung ist insofern nicht verallgemeinerungsfähig. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl